

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 10. April 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013, GVBl. S. 252) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (OTH Regensburg) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg (APO) vom 15. Dezember 2010 sowie der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge) vom 10. Dezember 2013 in deren jeweils geltender Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Die Studierenden erwerben im Masterstudiengang Informatik umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand der Informatik und erweitertes Wissen in angrenzenden Bereichen sowie die dafür notwendigen vertieften ingenieurwissenschaftlichen, informations-technischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen und erweitertes Wissen in angrenzenden Bereichen
- (2) Mit den erworbenen methodischen und analytischen Kompetenzen und spezialisierten fachlichen Fertigkeiten können die Absolventen und Absolventinnen Theorien und Methoden, Vorgehensmodelle, Werkzeuge und Systeme nach wissenschaftlichen Kriterien beurteilen und zur Lösung praxisrelevanter Probleme anwenden. Damit sind sie in der Lage, strategische Probleme zu lösen, bei unvollständiger Information Alternativen abzuwägen, neue Ideen und Verfahren zu entwickeln und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Beurteilungsmaßstäbe zu bewerten.

- (3) Die Absolventen und Absolventinnen sind in der Lage, in Gruppen oder Organisationen herausgehobene Verantwortung zu übernehmen, diese bei komplexen Aufgabenstellungen zu leiten und die fachliche Entwicklung von Teammitgliedern gezielt zu fördern. Zugleich verfügen sie über kommunikative Kompetenzen und können ihre Arbeitsergebnisse und die ihres Teams vertreten sowie bereichsspezifische und bereichsübergreifende Diskussionen führen, auch in internationalen Kontexten.
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen sind dazu qualifiziert, anwendungs- und forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbständig zu bearbeiten. Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen der Berufstätigkeit als Informatikerin oder Informatiker systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.
- (5) Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Informatik sind:
 1. Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Credits¹, mindestens jedoch 180 Credits umfasst. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG. Als einschlägig gelten alle inländischen Informatikstudiengänge.
 2. Nachweis der besonderen Qualifikation durch eine Gesamtprüfungsleistung „gut“ oder besser im Abschluss zu Nr. 1.
- (2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die die Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 2 nicht erfüllen, können sich auf Antrag einem Eignungstest gemäß § 4 unterziehen.
- (3) Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der OTH Regensburg. Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die – bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit – bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abzuleisten sind.

¹ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

- (4) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres zu stellen. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen. Die Zulassung gilt nur zur Einschreibung für den antragsgemäßen Studienbeginn. Wurde ein Eignungsverfahren durchgeführt, ist die Eignung auch für einen späteren Studienbeginn nachgewiesen und entfällt nur bei wesentlichen Änderungen der Studiengangsanforderungen.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen für die Zulassung zum Masterstudium gemäß § 21 APO.

§ 4

Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird auf Grundlage der Rahmensezung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge durchgeführt.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung.
- (3) Zum Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung wird ein schriftlicher Test durchgeführt, dessen Termin und Dauer die Auswahlkommission (§ 4 Rahmensezung) festlegt. Gegenstand und Bewertungsanteile des Tests sind fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen:
 - Algorithmen und Datenstrukturen,
 - Programmieren und Softwareentwicklung,
 - Betriebssysteme,
 - Kommunikationssysteme sowie
 - Datenbanken.

Im Test werden mindestens drei der genannten Bereiche geprüft. Die Prüfungssprache ist deutsch. Die Auswahl der Bereiche erfolgt durch die Auswahlkommission (§ 4 der Rahmensezung) und gilt für alle Teilnehmer des Eignungsverfahrens. Die Prüfungsthemen orientieren sich an den Inhalten und Kompetenzen der Module der Bachelorstudiengänge Informatik an der OTH Regensburg in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) Auf Basis der Ergebnisse des Tests gemäß Abs. 3 und der Bewerbungsunterlagen erfolgt eine differenzierte Bewertung mit Punkten. Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden. Das Bestehen der Eignungsprüfung erfordert das Erreichen von mindestens 65 Punkten. Für die Punktevergabe gelten folgende Anteile:
 1. Die Gesamtnote des qualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit einem Bewertungsanteil von 50 % der maximal erreichbaren Punkte.
 2. Das Ergebnis des Tests nach Abs. 3 mit einem Anteil von 50 % der maximal erreichbaren Punkte.

- (5) Bewerber, die mindestens 65 Punkte erreicht haben, sind für den Masterstudiengang Informatik grundsätzlich geeignet.
- (6) Erzielt der Bewerber oder die Bewerberin in dem Eignungsverfahren das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Teilnahme an einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Teilnahme ist ausgeschlossen.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern. Das Studium kann als Voll- oder Teilzeitstudium durchgeführt werden. Die Regelstudienzeit des dauerhaften Teilzeitstudiums umfasst sechs Semester. Eine Wahl muss zu Beginn des Studiums erfolgen. Ein Anspruch, dass ein Teilzeitstudium bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern und Studienbewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.
- (2) Der Studiengang enthält die Schwerpunkte „Medizinische Informatik“, „Software Engineering“, „Technische Informatik“ und „Wirtschaftsinformatik“. Die Wahl eines Schwerpunktes erfolgt mit der Einschreibung. Ein Anspruch darauf, dass ein Schwerpunkt durchgeführt wird, besteht nicht.
- (3) Für die Ablegung der Masterprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der RaPO und APO.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits vergeben.
- (2) Die Pflicht-, Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, eine besondere Unterrichtssprache sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Vertiefungsmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Vertiefungsmodule sind die Module des Studiengangs, die die Studierenden eines Schwerpunktes belegen müssen.
 3. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest,

welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

4. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.
- (4) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch. Sie wird vor Beginn des Vorlesungszeitraums bekanntgegeben.
- (5) Module, die zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 abgelegt wurden oder im Erststudium zur Auswahl standen, sind im Masterstudiengang weder Pflicht-, Vertiefungs- noch Wahlpflichtmodule.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Informatik und Mathematik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu dem im Terminplan der Hochschule festgesetzten Zeitpunkt des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals angewandt werden.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und Credits je Modul und Studiensemester,
 2. die angebotenen Pflicht-, Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule,
 3. die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
 4. die Dauer und die zugelassenen Hilfsmittel von Prüfungen,
 5. die Lehrveranstaltungsart in diesen einzelnen Modulen, soweit diese nicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt wurde,
 6. nähere Bestimmungen: Zulassungsvoraussetzungen zu Leistungsnachweisen,
 7. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden oder bei Überbuchung gewählt werden können.

§ 8 Prüfungskommission

- (1) Für den Masterstudiengang Informatik wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die alle hauptamtliche Professorinnen oder Professoren der Fakultät Informatik und Mathematik sind und vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Für jedes Mitglied der Prüfungskommission wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benannt, der oder die die Aufgaben des Mitglieds bei Bedarf übernimmt.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Masterstudiengangs, mit der nachgewiesen wird, dass der oder die Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des zweiten Studienseesters ausgeben. Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 45 Credits erreicht worden sind.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von einem hauptamtlichen Professor oder einer Professorin vergeben und betreut, der oder die von der Prüfungskommission bestellt wurde und Lehraufgaben im Masterstudiengang Informatik wahrnimmt.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist bis zu maximal zwei Monate verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (5) Die Masterarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in der Fremdsprache Englisch abgefasst werden.
- (6) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Abschlussarbeit in der APO entsprechend Anwendung.

§ 10 Fristen für die Ablegung der Masterprüfung

- (1) Die Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.
- (2) Überschreitet der oder die Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die in Abs. 1 genannte Frist um ein Semester, so gilt der Leistungsnachweis als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Im Teilzeitstudium verdoppeln sich die in den Abs. 1 und 2 festgelegten Fristen entsprechend.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit erfolgt mit differenzierten Noten gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen vorgeschriebenen Modulen mindestens die Note „ausreichend“ bzw. die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt worden ist und damit insgesamt mindestens 90 Credits erzielt worden sind.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach den Mustern der APO erstellt. Im Zeugnis wird der gewählte Schwerpunkt ausgewiesen.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“ verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

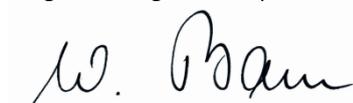
§ 13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem 15. März 2014 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der OTH Regensburg vom 13. Februar 2014, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23. Mai 2006 (Nr. XI/4-H3441.RE-11/13 545) sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der OTH Regensburg.

Regensburg, 10. April 2014



Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 10.04.2014 in der OTH Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.04.2014 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10.04.2014.

Anlage:

I. Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang Informatik an der OTH Regensburg

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
1	Projektstudium 1 (Project Studies 1)	4	5	S, Pr		StA			1
2	Projektstudium 2 (Project Studies 2)	4	5	S, Pr		StA			1
3	Wissenschaftliches Seminar	4	5	S		StA und Referat	TN ¹⁾	LN ergeben eine Note ¹⁾	1
4	Wahlpflichtmodul 1 ¹⁾²⁾ (Mandatory Subject-specific Elective Module)	4	5	SU, S, Ü, Pr		KI 90 Min. o. StA ¹⁾			1
5	Wahlpflichtmodul 2 ¹⁾²⁾ (Mandatory Subject-specific Elective Module)	4	5	SU, S, Ü, Pr		KI 90 Min. o. StA ¹⁾			1
6	Wahlpflichtmodul 3 ¹⁾²⁾ (Mandatory Subject-specific Elective Module)	4	5	SU, S, Ü, Pr		KI 90 Min. o. StA ¹⁾			1
7	Wahlpflichtmodul 4 ¹⁾²⁾ (Mandatory Subject-specific Elective Module)	4	5	SU, S, Ü, Pr		KI 90 Min. o. StA ¹⁾			1
8	Masterseminar (Master Seminar)	2	4	S		Referat	TN ¹⁾	m.E.	–
9	Masterarbeit ³⁾ (Master Thesis)		26			MA			3
	Summen	30	65						10

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

²⁾ Wahlpflichtmodule können aus den Vertiefungsmodulen der Studienschwerpunkte (II.a bis II.d) frei gewählt werden.

³⁾ Die Masterarbeit muss thematisch zum Schwerpunkt passen.

II.a) Vertiefungsmodule im Studienschwerpunkt Wirtschaftsinformatik des Masterstudiengangs Informatik an der OTH Regensburg

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
IW1	Fortgeschrittene Produktionsplanung (Advanced Production Planning)	4	5	SU, Ü		StA			1
IW2	Moderne Datenbankkonzepte (Modern Database Concepts)	4	5	SU, Ü		KI 90 Min.			1
IW3	IT-Controlling (Corporate IT Performance Management)	4	5	SU, Ü		KI 90 Min.			1
IW4	Vertiefungsmodul IW4¹⁾⁴⁾	4	5	SU, S, Ü, Pr		KI 90 Min.			1
IW5	Vertiefungsmodul IW5¹⁾⁴⁾	4	5	SU, S, Ü, Pr		KI 90 Min. o. StA ¹⁾			1
	Summen	20	25						5

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

⁴⁾ Es werden mindestens 2 Vertiefungsmodule angeboten.

II.b) Vertiefungsmodule im Studienschwerpunkt Technische Informatik des Masterstudiengangs Informatik an der OTH Regensburg

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
IT1	Fortgeschrittene Echtzeitsysteme (Advanced Real Time Systems)	4	5	SU, Pr		KI 90 Min.			1
IT2	Embedded Systems Design (Embedded Systems Design)	4	5	SU, Pr		KI 90 Min.			1
IT3	Secure Programming (Secure Programming)	4	5	SU, Ü		KI 90 Min.			1
IT4	Vertiefungsmodul IT4¹⁾4)	4	5	SU, S, Ü, Pr		KI 90 Min.			1
IT5	Vertiefungsmodul IT5¹⁾4)	4	5	SU, S, Ü, Pr		KI 90 Min. o. StA ¹⁾			1
	Summen	20	25						5

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

⁴⁾ Es werden mindestens zwei Vertiefungsmodule angeboten.

II.c) Vertiefungsmodule im Studienschwerpunkt Medizinische Informatik des Masterstudiengangs Informatik an der OTH Regensburg

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
IM1	Biosignalverarbeitung (Biosignal Processing)	4	5	SU, Pr		KI 90 Min.			1
IM2	E-Health (E-Health)	4	5	SU, Pr		KI 90 Min.			1
IM3	Moderne Datenbankkonzepte (Modern Database Concepts)	4	5	SU, Ü		KI 90 Min.			1
IM4	Vertiefungsmodul IM4 ¹⁾⁴⁾	4	5	SU, S, Ü, Pr		KI 90 Min.			1
IM5	Vertiefungsmodul IM5 ¹⁾⁴⁾	4	5	SU, S, Ü, Pr		KI 90 Min. o. StA ¹⁾			1
	Summen	20	25						5

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

⁴⁾ Es werden mindestens 2 Vertiefungsmodule angeboten.

II.d) Vertiefungsmodule im Studienschwerpunkt Software Engineering des Masterstudiengangs Informatik an der OTH Regensburg

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
SE1	Moderne Software Techniken (Modern Software Techniques)	4	5	SU, Ü		Kl 90 Min.			1
SE2	Secure Programming (Secure Programming)	4	5	SU, Ü		Kl 90 Min.			1
SE3	Spezielle Algorithmen (Specific Algorithms)	4	5	SU, Ü		Kl 90 Min.			1
SE4	Vertiefungsmodul SE4¹⁾⁴⁾	4	5	SU, S, Ü, Pr		Kl 90 Min.			1
SE5	Vertiefungsmodul SE5¹⁾⁴⁾	4	5	SU, S, Ü, Pr		Kl 90 Min. o. StA ¹⁾			1
	Summen	20	25						5
	Gesamtsummen	50	90						15

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

⁴⁾ Es werden mindestens 2 Vertiefungsmodule angeboten.

Abkürzungen

SWS = Semesterwochenstunden
 SU = seminaristischer Unterricht
 S = Seminar
 Ü = Übung
 Pr = Praktikum
 LN = Leistungsnachweis

m.E. = mit Erfolg
 Kl = Klausur
 mdILN = mündlicher Leistungsnachweis
 schrP/mdIP = schriftliche/mündliche Prüfung
 MA = Masterarbeit
 TN = Teilnahmenachweis